

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Hohe Elbgeest für die Gemeinde Aumühle - Nr. 52/2026

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Aumühle für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVOBl. 2026 Nr. 27), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Aumühle vom 17.07.2026 – und mit Genehmigung¹ der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnisplan				
der Gesamtbetrag der Erträge ²	86.600 EUR	16.200 EUR	9.718.500 EUR	9.788.900 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen ²	529.100 EUR	10.400 EUR	11.032.200 EUR	11.550.900 EUR
der Jahresüberschuss	0 EUR	5.800 EUR	0 EUR	0 EUR
der Jahresfehlbetrag	442.500 EUR	0 EUR	1.313.700 EUR	1.762.000 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich ³	1.762.000 EUR	0 EUR	0 EUR	1.762.000 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ³	442.500 EUR	5.800 EUR	-1.313.700 EUR	0 EUR
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	86.600 EUR	0 EUR	9.629.500 EUR	9.716.100 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	427.000 EUR	0 EUR	10.589.200 EUR	11.016.200 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	30.000 EUR	0 EUR	6.712.500 EUR	6.742.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	100.000 EUR	70.000 EUR	6.938.200 EUR	6.968.200 EUR

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- | | | |
|---|--------------------------|-------------------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | von bisher 5.957.800 EUR | auf 5.987.800 EUR* |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | von bisher 5.300.000 EUR | auf 8.800.000 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | von bisher 0 EUR | auf 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | von bisher 9.40 Stellen | auf 9.40 Stellen ⁴ |
| *davon genehmigter Teilbetrag der Kommunalaufsichtsbehörde | | 3.600.000 EUR |

§ 3

Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern erfolgt gem. § 77 Abs. 2 Nr. 3 GO in der gemeindlichen Satzung über die Festsetzung für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung). Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO ist die Hebesatzung dem Haushaltsplan beigelegt.

§ 4⁵

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

Gemeinde Aumühle, den 17.07.2026

gez. Suhk
Bürgermeister

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 14.07.2026 erteilt¹.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jede/r kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den dazugehörigen Anlagen während der Geschäftszeiten des Amtes Hohe Elbgeest nehmen.

Gemeinde Aumühle, den 17.07.2026

Amt Hohe Elbgeest
- Der Amtsdirektor -

gez. Ingo Jäger
Kämmerer

Im Internet veröffentlicht am: 17.07.2026

¹ Nur bei Genehmigung

² Ohne interne Leistungsbeziehungen

³ Pflichtbestandteil der Satzung, soweit die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich verwendet wurde.

⁴ Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

⁵ Kein Pflichtbestandteil der Satzung.